

Satzung
der
Schützengilde Ehningen e.V.



Satzung der Schützengilde Ehningen
in der Fassung vom 03. Februar 2024
eingetragen im Vereinsregister
unter Reg.Nr. 481 beim Amtsgericht
Böblingen am 15. August 1990.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen " Schützengilde Ehningen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter Reg. Nr.481 eingetragen. Sein Gründungsjahr ist 1932. Der Verein hat seinen Sitz in Ehningen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der erweiterte Vorstand (Schützenrat) kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 4) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen sowie deren Durchführung.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können alle unbescholtenen und in geordneten Verhältnissen lebende Personen. Der Mitgliederstand setzt sich zusammen aus:
 - o Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - o Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - o Passiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - o Ehrenmitgliedern.Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
- 2) Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten. Das Mitglied erhält kostenlos einen Schützenpaß und eine Satzung.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

- 3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes unter Berücksichtigung der Vorschriften der Ehrenordnung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit. Der Verein übernimmt die Beitragszahlung an den WSchV und den WLSB.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen regelt das Schützenmeisteramt von Fall zu Fall.
- 2) Jedem Mitglied stehen die schießsportlichen Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien und Sicherheitsvorschriften, die der Schützenrat und der Deutsche Schützenbund e.V. erlassen haben, zur Verfügung.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Schützenrat zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.
- 5) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
Das Stimmrecht muß persönlich wahrgenommen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - o durch freiwilligen Austritt
 - o durch Tod
 - o durch Ausschluß.
- 3) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens 3 Monate vorher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

- 4) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Schützenrat auf Antrag des Schützenmeisteramtes. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, vereinsinterner Richtlinien und die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

- 5) Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Schützenrat ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beschlußfassungen zum Ausschlußverfahren erfordern in allen Instanzen eine Dreiviertelmehrheit.
Der Ausschluß zieht automatisch den Ausschluß aus dem WSchV dem WLSB nach sich.

- 6) Beim Zusammenschluß mit einem anderen Verein kann das Mitglied ohne Einhaltung einer Frist (Abs.3) aus dem Verein austreten.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Alle anderen Gebühren und Leistungen sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

- 2) Von jedem aktiven Mitglied sind Arbeitsleistungen zu erbringen für die Erhaltung der Anlage durch Reparaturarbeiten, für Neubau- und Umbaumaßnahmen und für Arbeiten die zur Ausübung des Sports notwendig sind. Die Obergrenze der Arbeitsstunden wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Für nicht erbrachte Arbeitsleistung ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Durchführungsbestimmungen werden in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
Der Schützenrat kann Ausnahmen beschließen.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1) das Schützenmeisteramt
- 2) der Schützenrat
- 3) die Hauptversammlung

§ 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Oberschützenmeisters, Schriftführers, Schatzmeisters, Sportleiters und Jugendschützenmeisters.
- 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 3) Entlastung des Schützenrates.
- 4) Beratung und Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
- 5) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Schützenrates.
- 6) Wahl der Kassenprüfer.
- 7) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden.
- 8) Berufung gegen Schützenmeisteramts- und Schützenratsbeschlüsse.
- 9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10) Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
Mit Ausnahme der Referenten, werden die Mitglieder des Schützenrates und die Kassenprüfer von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Die Referenten werden vom Schützenmeisteramt bestellt und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

- 1) Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens 2 Wochen vorher mit Aushang im Schützenhaus und Veröffentlichung im Gemeindeblatt Ehningen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie 7 Kalendertage vor Beginn der Hauptversammlung beim Oberschützenmeister schriftlich eingegangen sind.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

- 3) Die Hauptversammlung ist mit mindestens 7 Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Ausnahmen:

- Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit.
- Ausschluß eines Mitglieds mit Dreiviertelmehrheit.
- Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 4) Die Hauptversammlung wird vom Oberschützenmeister oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Oberschützenmeister und/oder vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Woche einberufen.
- 2) Der Oberschützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Schützenrat

Der Schützenrat setzt sich zusammen aus:

- o dem Schützenmeisteramt
- o dem stellv. Jugendschützenmeister
- o dem stellv. Sportleiter
- o 3 Beisitzern
- o den Referenten

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt setzt sich zusammen aus:

- o dem Oberschützenmeister
- o dem 1.Schützenmeister
- o dem Schriftführer
- o dem Schatzmeister
- o dem 2.Schützenmeister/Sportleiter
- o dem Jugendschützenmeister

§ 12 Vereinsvertretung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 1. Schützenmeister nur handeln darf, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

Bei Versammlungen und Sitzungen der Verbände (Kreis- und Bezirksschützentage, Sportkreistage) wird der Verein durch Delegierte vertreten. Die Delegierten werden durch das Schützenmeisteramt bestimmt.

§ 13 Ordnungen

Angelegenheiten, die das Innenverhältnis des Vereins, sowie die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Schützenrats betreffen, regeln die Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, und Ehrungsordnung. Diese Ordnungen beschließt der Schützenrat.

§ 14 Disziplinarmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Disziplinalgewalt. Der Schützenrat kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Satzung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 15 Auflösung des Vereins.

- 1) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beratungspunkt muß auf der Tagesordnung zu dieser Hauptversammlung angekündigt sein.
Ein entsprechender Beschluß ist nur möglich, wenn sich keine 7 Mitglieder des Vereins verpflichten, den Verein unter gleichem Namen und Zweck weiterzuführen.

- 2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Ehningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.

Anlagen

- Geschäftsordnung
- Geschäftsbereiche
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung

Geschäftsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

Präambel

Mit der Geschäftsordnung soll die auf gesetzlichen Bestimmungen beschränkte Satzung ergänzt werden. Gleichzeitig soll durch die Regelung vereinsinterner Angelegenheiten die Kontinuität der Vereinsführung sichergestellt werden.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind im Sinne der Satzung auszulegen und anzuwenden.

§ 1 Zweck

Regelung von Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufen zwischen den Vereinsorganen.

§ 2 Ordnungsprinzip und Versammlungsordnung

Das Ordnungsprinzip ist demokratisch. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Das Schützenmeisteramt bzw. der Schützenrat soll mindestens alle 2 Monate einberufen werden. Bei dringenden Angelegenheiten werden Sondersitzungen festgelegt.

Alle Sitzungen sind unter Angabe und Erläuterung der Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen. Bei dringenden Anliegen kann die Ladungsfrist kürzer sein.

Die Sitzungsprotokolle mit dem Abstimmungsergebnissen sind den Mitgliedern des Schützenrates bzw. des Schützenmeisteramtes zuzustellen. Alle Abstimmungen sind mit der Anzahl der ja/nein Stimmen zu protokollieren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ehrenrat und Ehrungsordnung

Hier können Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrung bzw. zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Geschäftsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 5 Vorstand-Schützenmeisteramt

Ihm obliegt die Führung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegt die Betreuung und Beratung der Mitglieder.

Zur Geschäftsführung kann sich der Vorstand eventuell notwendiger Hilfskräfte bedienen (siehe Referenten).

Der Schatzmeister ist für die Finanzen verantwortlich. Er hat einen Haushaltsplan und einen Jahresabschlußbericht vorzulegen.

Über die Vermögenswerte ist eine Bestandsliste zu führen in der alle dem Verein gehörenden Sachen aufzulisten sind.

Das Schützenmeisteramt entscheidet über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft.

Das Schützenmeisteramt entscheidet über Anträge bzw. Befürwortung für Waffen und Munitionserwerb und alle damit verbundenen Entscheidungen.

Anträge für Waffenbesitzkarten-Munitionserwerb usw. sind formlos an das Schützenmeisteramt zu richten. Für die Befürwortung sind die vom Schützenrat festgelegten Richtlinien maßgebend. Bei Ablehnung kann der Schützenrat angerufen werden.

Die Entscheidungen des Schützenrates sind endgültig.

§ 6 Schützenrat

Die Erledigung von Aufgaben können an Mitglieder des Schützenrates delegiert werden.

- a) Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über größere Investitionen des Vereins.
- b) Die Beschlußfassung über Bauvorhaben und Arbeitsleistungen.
- c) Einsetzung von Gremien um Beschlüsse auszuführen.
- d) Festsetzung von Gebühren und Ersatzleistungen z.B. für nicht erbrachte Arbeitsleistung.
- e) Festlegung der Aufgabenbereiche der Referenten.
- f) Anträge, die vom Schützenmeisteramt abgelehnt wurden.
- g) Festlegung und Entscheidungen von Strafen.
- h) Festlegung und Änderung der Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrungsordnung.
- i) Festlegung der Besetzung des Ehrenrates.

§ 7 Strafbestimmungen

Ergänzend zu § 6 der Satzung führen folgende Gründe zu Strafen, die der Schützenrat festlegt:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten
- b) Verstöße gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse.
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Verstöße gegen die Sport-, Schieß- und Standordnung.

Geschäftsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- 1) Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig mit dem Oberschützenmeister und drei weiteren Mitgliedern des Schützenmeisteramtes.
- 2) Der Schützenrat ist beschlußfähig mit dem Oberschützenmeister oder dem ersten Schützenmeister und mindestens 50 % der Schützenratsmitglieder.

§ 9 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- Informationen aus, bzw. über waffenrechtliche Bestätigungen und Befürwortungen, die über den Verein beantragt werden.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung

Geschäftsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (WSV) der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seinen Vereinsmedien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Geschäftsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wiew deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung (Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung) ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System NEON Verbandsverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Geschäftsbereiche der Schützengilde Ehningen e.V.

Oberschützenmeister

Vertretung des Vereins extern-intern
Verträge-Abwicklung-Planungen-Schlüsselgewalt

1. Schützenmeister

Organisatorische Abwicklung
Vertretung Oberschützenmeister
Öffentlichkeitsarbeit

Schatzmeister

Abwicklung der Finanzen-Buchführung
Haushaltsplan
Vermögensaufstellung
Inventarverwaltung und Inventarverzeichnisse

Schriftführer

Alle Protokolle und den Schriftverkehr

Sportleiter

Sportliche Abwicklung
Meisterschaften-Rundenwettkämpfe
Sämtliche Angelegenheiten des Sportbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter, den Mannschaftsführern und den Referenten.

Jugendschützenmeister und Stellvertreter

Alle mit dem Jugendbetrieb zusammenhängenden sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben.

Geschäftsbereiche der Schützengilde Ehningen e.V.

Fachreferate

Damenreferentin

Interessen der Damen im Verein

Seniorenreferent

Interessen der Senioren im Verein.

Pistolenreferent

Unterstützung des Sportleiters. Einteilung der Standaufsicht. Instandhaltung der Sportpistolenbahn.

Gewehrreferent

Unterstützung des Sportleiters. Einteilung der Standaufsicht. Instandhaltung der Gewehrbahnen.

Bogenreferent

Unterstützung des Sportleiters. Einteilung der Standaufsicht. Instandhaltung der Bogenbahn.

Baureferent und Stellvertreter

Alle mit dem Schützenhaus anfallenden Überprüfungsarbeiten. Materialbeschaffung für Stände und Bahnen.

Jugendordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 1 Mitgliedschaft.

Mitglieder der Jugendabteilung der Schützengilde Ehningen e.V. sind alle nach § 2 Absatz 1 der Satzung, sowie alle aktiven Junioren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

In die Jugendorganisation eingeschlossen sind, der Jugendschützenmeister, dessen Stellvertreter, sowie alle Jugendtrainer und Betreuer.

§ 2 Organe der Jugendabteilung.

Jugendleitung
Jugendversammlung
Jugendsprecher

§ 3 Die Jugendleitung.

Der Jugendschützenmeister und sein Stellvertreter führt die Jugendabteilung. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen im Schützenmeisteramt und im Schützenrat.

§ 4 Die Jugendversammlung.

Entgegennahme der Berichte:

Jugendschützenmeister
Jugendsprecher

Entlastung der Jugendleitung und des Jugendsprechers.
Mitsprache bei Trainingsgestaltung, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
Beschlüßfassung über Verwendung der Jugendkasse.
Wahl des Jugendsprechers auf 1 Jahr.

§ 5 Der Jugendsprecher.

Der Jugendsprecher ist Bindeglied zwischen Jugendleitung, Jugendtrainer, sowie Betreuer und der Jugend.
Er soll für einen Informationsfluß zwischen Jugend und Jugendleitung sorgen.
Er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung in allen Bereichen der Jugendabteilung aktivieren.
Insbesondere soll der Jugendsprecher darauf hinwirken, daß Mißstände in der Jugend und zwischen Jugend und Vereinsführung behoben werden.

Jugendordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen.

Wahlberechtigt in der Jugendabteilung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Außerdem alle aktiven Junioren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, der Jugendschützenmeister, sein Stellvertreter und der Jugendabteilung angehörende Trainer und Betreuer.

Als Jugendsprecher können Mitglieder der Jugendabteilung ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gewählt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Jugendetat.

Die Schützenjugend erhält einen Jugendetat, über den sie im zugesagten Rahmen verfügen kann.

Der Etat wird auf Antrag der Jugendleitung im Schützenrat beraten und genehmigt oder abgelehnt.

§ 8 Rechtsstatus.

Die Organe der Vereinsjugend erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung und der vom Schützenrat erlassenen Ordnungen.

Finanzordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§1 Grundsätze-Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h., die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan.

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplanentwurf wird im Schützenmeisteramt und im Schützenrat besprochen und verabschiedet. Die Beratung hat vor der Hauptversammlung stattzufinden.
Das Ergebnis der Beratung wird der Jahreshauptversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt.
2. Zum Jahresende ist ein Jahresabschluß zu erstellen aus dem alle Bewegungen ersichtlich sind.
Der Jahresabschluß ist von 2 Kassenprüfern gem. der Satzung vor der Hauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer können jederzeit unangemeldet Prüfungen durchführen.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

Der Schatzmeister hat ein Inventar- und Munitionsbuch zu führen. Diese Bücher sind auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel.

Alle Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, sowie Stand- und Versicherungsgelder, sind vom Schatzmeister zu erheben und zu verbuchen. Dies kann auch mit modernen Bankmitteln geschehen.

§ 5 Zahlungsverkehr.

1. Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse bzw. den Schatzmeister abgewickelt. Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, sie sind vom OSM gegenzuzeichnen.
2. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Schatzmeister einen Voranschlag gewähren. Dies ist mit dem Schützenmeisteramt abzusprechen.

Finanzordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten.

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden bis 5.000,-- DM - € 2.556,46
 - b. dem Schützenmeisteramt bis 20.000,-- DM - € 10.225,84
 - c. dem Schützenrat bis 50.000,-- DM - € 25.564,59

Bei höheren Beträgen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Inventar.

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarbuch zu führen siehe § 3 Verwaltung der Finanzmittel.
2. Die Inventarliste muß enthalten:
 - a. den Gegenstand (Bezeichnung)
 - b. das Anschaffungsdatum
 - c. der Anschaffungs- oder Zeitwert
 - d. den AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert bzw. verkauft werden, sind mit Begründung anzuzeigen und in der Inventarliste zu streichen bzw. zu entwerten.

§ 8 Zuschüsse und Spenden

Diese sind ihrem jeweiligen Zweck zuzuführen. Spenden ohne besonderen Zweck sind im Rahmen des Haushaltsplanes zu verwenden.

§ 9 Festsetzen der Beiträge und Gebühren.

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorschläge sind vom Schatzmeister zu erarbeiten und vom Schützenrat zu beraten. Diese beratenen Vorschläge sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Standgelder, sonstige Gebühren, Bußgelder und Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistung werden vom Schützenrat festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im ersten Monat fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen im Eintrittsjahr 50% des Jahresbeitrags.
4. Beim Eintritt ist eine Aufnahmegebühr laut der gültigen Satzung und Gebührenordnung zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind in der Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Württ. Landessportbund e.V. versichert. Die Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag gezahlt ist.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Finanzordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Schützenrat in Kraft. Die zur Zeit gültigen Beiträge siehe Anhang.

Finanzordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

Anlage zur Finanzordnung.

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und werden jeweils im ersten Monat fällig.
4. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle anderen Gebühren und Standgelder werden vom Schützenrat festgesetzt. Schadenersatz für Sachbeschädigung, z.B. für Rahmen und Tischschüsse, wird vom Schützenrat festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder der Schützengilde sind in der Sportunfall und Haftpflichtversicherung beim Württ. Landessportbund e.V. versichert.
7. Beiträge, die ab 1. Januar 2017 gültig sind:

Mitgliedsbeiträge	über 21 Jahre	€ 70,00
	18 - 21 Jahre	€ 45,00
	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 30,00
	Ehepartner	€ 30,00
Ersatz für nicht erbrachte Arbeitsstunden je Stunde		€ 10,00
Standgeld pauschal	ab 18 Jahre	€ 50,00
oder einzeln pro Trainingstag		
	Luftgewehr+Lupi	€ 4,00
	Sportpistole	€ 4,00
	Karabiner+ KK	€ 4,00
Standgeld Nichtmitglieder		
	Luftgewehr+Lupi	€ 5,00
	25 m KK	€ 7,50
	25 m GK	€ 10,00
	25 m GK - Vereine	€ 7,50
	100 m GK	€ 10,00
	50 m + 100 m KK	€ 7,50
Aufnahmegebühr	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 0,00
	Aktive Mitglieder	€ 150,00
Tisch-, Wand- und Deckenschüsse nach Schaden, mindestens jedoch		€ 25,00

Finanzordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

Gebühren Bogenschießen

Nichtmitglieder			
mit Vereinsbogen	unter 18 Jahre	€	2,00
	ab 18 Jahre	€	5,00
mit eigenem Bogen	unter 18 Jahre	€	1,00
	ab 18 Jahre	€	2,50
Mitglieder			
mit Vereinsbogen	unter 18 Jahre	€	1,00
	ab 18 Jahre	€	2,50

Die Mitgliedsbeiträge und Standgebühren für Mitglieder werden per Lastschrift eingezogen.

Für Ersatzausweise und für Ausweise die für das Schießen bei anderen Vereinen benötigt werden ist Kostenersatz zu erstatten.

Ehrungsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

1. Vorwort

Die Vereins-Ehrenzeichen bzw. die Vereins-Ehrenämter wurden gestiftet, um Anerkennung und Würdigung von besonderen Verdiensten und Leistungen sowie langjährige Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise herauszustellen.

Die Form der Ehrenzeichen (Nadel) gleicht dem jetzigen Vereinsabzeichen und werden in Bronze, Silber und Gold mit und ohne Kranz klein und groß geführt. Die Anstecknadel klein Bronze ohne Kranz wird als **Vereinsabzeichen** geführt. Jedes Mitglied erhält die Nadel beim Eintritt in den Verein.

Der Verein unterscheidet 2 Arten von Ehrungen.

- a) Für langjährige Mitgliedschaft (Anstecknadeln ohne Kranz) mit Jahreszahl.
- b) Besondere Leistungen während der Mitgliedschaft (Anstecknadel mit Kranz) klein und groß.

Die Vereins-Ehrenzeichen können an Mitglieder des Vereins, die sich während dieser Zeit gemäß der gültigen Satzung und der ergangenen Beschlüssen gehandelt haben, verliehen werden. Eine Verleihung an Gönner und Förderer des Vereins ist ebenfalls möglich.

2. Ehrennadeln für Mitgliedschaft

Kleine silberne Nadel wird an Mitglieder verliehen die bereits 10 Jahre dem Verein angehören.

Kleine goldene Nadel wird an Mitglieder verliehen die bereits 20 Jahre dem Verein angehören.

Große bronzene Nadel mit Zahl 25 wird an Mitglieder verliehen die bereits 25 Jahre dem Verein angehören.

Große silberne Nadel mit Zahl 30 wird an Mitglieder verliehen die bereits 30 Jahre dem Verein angehören.

Große goldene Nadel mit Zahl 40 wird an Mitglieder verliehen die bereits 40 Jahre dem Verein angehören.

Ehrenteller mit Wappen und Widmung wird an Mitglieder verliehen die bereits 50 Jahre dem Verein angehören.

3. Verleihung der Ehrennadel mit Kranz für besondere Verdienste

Diese Ehrungen liegen im Ermessen des Oberschützenmeisters in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss und dem Schützenrat.

Ehrennadel mit Kranz klein Bronze wird an Mitglieder verliehen die mindestens 3 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Ehrungsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

Ehrennadel mit Kranz klein Silber wird an Mitglieder verliehen die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Ehrennadel mit Kranz klein Gold wird an Mitglieder verliehen die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Ehrennadel mit Kranz groß Bronze wird an Mitglieder verliehen die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Ehrennadel mit Kranz groß Silber wird an Mitglieder verliehen die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Ehrennadel mit Kranz groß Gold wird an Mitglieder verliehen die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören und für diese Zeit besondere Verdienste und Leistungen nachweisen.

Vereinstaler und Teller mit Wappen sowie neue Ehrenzeichen werden nach den vorliegenden Richtlinien und Ordnung vergeben.

4. Ehrenämter

In Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung über einen längeren Zeitraum können folgende Ehrenämter verliehen werden:

- a. Ehren-Oberschützenmeister
- b. Ehren-Schützenmeister
- c. Ehren-Schatzmeister
- d. Ehren-Schriftführer
- e. Ehren-Sportleiter
- f. Ehren-Jugendschützenmeister
- g. Ehren-Referenten
- h. Ehren-Beisitzer

5. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Desgleichen können Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie erhalten bei ihrer Ernennung eine Urkunde und das Vereinsehrenzeichen in Gold.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen im übrigen alle Rechte der ordentlichen Vereinsmitglieder.

6. Sonderregelung

Ausnahmen über Ehrungsvorhaben, wie sie oben aufgeführt sind, behält sich die Vereinsführung (Vereinsprüfungsausschuss) vor.

Ehrungsordnung der Schützengilde Ehningen e.V.

7. Ehrenrat – Ehrungsausschuss

Der Ehrenrat besteht aus dem Oberschützenmeister oder 1. Schützenmeister und 4 Mitglieder die vom Schützenrat gewählt werden.

8. Info

Der Verein kann Ehrungen für Mitglieder über **Kreis Bezirk und Land** beantragen. Dabei sind die jeweiligen Ehrungsordnungen zu beachten.